



GEMEINDEAMT UNTERWEIKERSDORF

Pol. Bezirk Freistadt, OÖ.

A-4210 Unterweikersdorf, Gusentalstraße 1A

Klimabündnisgemeinde - Gesunde Gemeinde

Betrifft:
Abfallordnung 2012

Bearbeiter: Hr. Matzinger

Durchwahl: 15

Az: 813-1

G:\Abfallwirtschaft\Verordnungen\Abfallordnung_2012.doc

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Unterweikersdorf vom 12.12.2011,
mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der **erweiterte Sonderbereich** gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 AWG 2009 für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Als Sammeleinrichtung steht das ASZ Unterweikersdorf zur Verfügung. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Unterweikersdorf. Eine Abholung erfolgt bei Bedarf und vorheriger Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Unterweikersdorf zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen. Im Fall der Abholung bei Benützung von Abfalltonnen oder -containern gemeinsam mit Banderolen, die in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen bezogen werden können.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Unterweikersdorf zu bringen oder im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Wartberg/Steinpichl zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** können jeweils zu den Öffnungszeiten beim ASZ Unterweikersdorf abgegeben werden oder zur Kompostierungsanlage Wartberg/Steinpichl zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Unterweikersdorf zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

(2) Abfallsäcke werden von der Gemeinde Unterweikersdorf beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

(3) Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7, 23 oder 46 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushalts- und Straßennamen) werden. Die Bio-Eimer werden von der Gemeinde Unterweikersdorf beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(2) Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle und haushaltsähnlichen Abfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 6-wöchentlich, sofern Bedarf besteht.

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

(3) Die Öffnungszeiten des ASZ Unterweikersdorf und der Kompostieranlage Wartberg und die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel, in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde Unterweikersdorf bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Unterweikersdorf bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Gstöttenbauer Christoph, 4224 Wartberg,

Steinpichl 13, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort, Wartberg, Steinpichl 13, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogene Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigespflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort odgl. die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Gemeindeamt Unterweikersdorf unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 23.09.2010 außer Kraft.


Bürgermeister:
(Wurm Wilhelm)

Angeschlagen am: 13.12.2011

Abgenommen am: 28.12.2011

Amt der o.ö. Landesregierung

UR - 2007 - 99/19

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

am 10.1.2012

Für die o.ö. Landesregierung



Anhang I

**Für folgende Grundstücke übernimmt die Gemeinde Neumarkt bzw.
Engerwitzdorf die Biotonnenabfuhr
(Privatrechtliche Vereinbarung)**

Adresse	Erfassung durch Gemeinde
4210, Oberwögern 16	Engerwitzdorf
4212, Steinmühlweg 1	Neumarkt i.M.
4212, Steinmühlweg 2	Neumarkt i.M.
4212, Steinmühlweg 3	Neumarkt i.M.
4212, Steinmühlweg 4	Neumarkt i.M.

**Für folgende Grundstücke aus anderen Gemeinden übernimmt die
Gemeinde Unterweikersdorf die Abfallabfuhr
(Privatrechtliche Vereinbarung)**

Adresse	Gemeinde
4210, Luegstetten 2	Alberndorf
4210, Luegstetten 21	Alberndorf
4210, Luegstetten 19	Alberndorf
4210, Luegstetten 15	Alberndorf
4210, Luegstetten 17	Alberndorf
4210, Luegstetten 18	Alberndorf
4210, Luegstetten 20	Alberndorf
4210, Luegstetten 16	Alberndorf
4210, Luegstetten 14	Alberndorf